

INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen des Vorbescheides vom 30.03.2020 für folgendes Bauvorhaben: Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses (8 WE), eines Dreispanners, einer Tiefgarage und 2 oberirdischen Besucherstellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1754/13 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim (Bauherren: Erbgemeinschaft Dorner-Beischl vertreten durch Herrn Josef Dorner; Bauort: 82178 Puchheim, Lochhauser Straße 98) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1754/12 und 1754/14 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim

107

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Fürstfeldbruck über die Betrauung des Kommunalunternehmens Kreisklinik Fürstfeldbruck/ Seniorenheim Jesenwang und der Fürstfeldbrucker Klinik-Service GmbH (FKS) mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse; Vollzug von Europarecht

110

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen des Vorbescheides vom 30.03.2020 für folgendes Bauvorhaben: Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses (8 WE), eines Dreispänners, einer Tiefgarage und 2 oberirdischen Besucherstellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1754/13 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim (Bauherren: Erbegemeinschaft Dorner-Beischl vertreten durch Herrn Josef Dorner; Bauort: 82178 Puchheim, Lochhauser Straße 98) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1754/12 und 1754/14 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO- des Vorbescheides des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 30.03.2020, BV-Nr. 2019-0763 betreffend Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses (8 WE), eines Dreispänners, einer Tiefgarage und 2 oberirdischen Besucherstellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1754/13 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Vorbescheid wurde am 30.03.2020 unter Nebenbestimmungen, erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Zusatz:

Der Vorbescheid vom 30.03.2020, BV-Nr. 2019-0763 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 385, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 30.03.2020

Echensperger
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Dachau - Außenstelle Fürstenfeldbruck -

Stockmeierweg 8
82256 Fürstenfeldbruck

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000

Erstellt am 05.09.2019

Flurstück: 1754/13
Gemarkung: Puchheim

Gemeinde: Stadt Puchheim
Landkreis: Fürstenfeldbruck
Bezirk: Oberbayern



Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Fürstfeldbruck über die Betreuung des Kommunalunternehmens Kreisklinik Fürstfeldbruck/ Seniorenheim Jesenwang und der Fürstfeldbrucker Klinik-Service GmbH (FKS) mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse;
Vollzug von Europarecht**

Das Landratsamt Fürstfeldbruck erlässt folgende

Allgemeinverfügung

über die Betreuung des Kommunalunternehmens Kreisklinik Fürstfeldbruck/Seniorenheim Jesenwang und der Fürstfeldbrucker Klinik-Service GmbH (FKS) mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Öffentlicher Auftrag (Betreuungsakt)

des Landkreises Fürstfeldbruck

auf der Grundlage des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012**

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012**

Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

Bekanntmachungen des Landratsamtes

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

I. Präambel

(1) Das Kommunalunternehmen Kreisklinik Fürstenfeldbruck / Seniorenheim Jesenwang (nachfolgend Kommunalunternehmen) ist eine Körperschaft des Landkreises Fürstenfeldbruck (nachfolgend Landkreis) im Sinne von Art. 74 Nr. 2, Art. 77 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO). Der Landkreis hat nach Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LKrO als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungsbereiches die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten und die Hebammenhilfe für die Bevölkerung sicherzustellen. Die Pflicht zur Bereitstellung einer leistungsfähigen Krankenversorgung leitet sich nicht zuletzt aus dem in Art. 2 Abs. 2 GG verankerten Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit i. V. m. dem in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip ab.

(2) Das Kommunalunternehmen Kreisklinik Fürstenfeldbruck (nachfolgend Klinikum) als Teil des Kommunalunternehmens ist im Bayerischen Krankenhausplan (Stand: 1. Januar 2019, 44. Fortschreibung) unter Kennzahl 17901 mit den Fachrichtungen Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Orthopädie sowie Urologie als Plankrankenhaus der 1. Versorgungsstufe aufgenommen.

Zur Sicherstellung dieses im Krankenhausplan festgelegten Angebots der Grund- und Regelversorgung (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Krankenhausgesetz - BayKrG) und zur Abdeckung einer integrierten und bedarfsgerechten Versorgung der Landkreis-Bevölkerung mit Krankenhausdienstleistungen betreibt das Klinikum spezialisierte Fachbereiche. Diese sind: Allgemein- und Viszeralchirurgie, Ambulante Operative Medizin, Anästhesie und Operative Intensivmedizin, Endoprothetik-Zentrum, Frauenklinik, Gastroenterologie und Onkologie, Gefäßchirurgie, Kardiologie und Pneumologie, Multimodale Schmerztherapie, Neurologie, Operationsbereich, Palliativmedizin, Pflege- und Funktionsdienst, Physiotherapie, Radiologie, Unfallchirurgie und Orthopädie, Zentrale Notaufnahme.

Daneben ist das Klinikum Mitglied des Traumanetzwerks, betreibt eine sog. Stroke-Unit und ist als Kompetenzzentrum für Hernienchirurgie zertifiziert.

Zudem ist das Klinikum im Bereich der Aus-, Weiter- und Fortbildung von nichtärztlichem Fachpersonal tätig, hat weiterhin den Status eines akademischen Lehrkrankenhauses der Ludwig-Maximilians-Universität München und ist demnach auch im Bereich der Ausbildung von ärztlichem Fachpersonal aktiv.

(3) Bei dieser verfassungs- und kommunalrechtlichen Verpflichtung im Bereich der Krankenversorgung in Verbindung mit der Aufnahme in den Krankenhausplan handelt es sich um eine beihilferechtlich ausgleichsfähige Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b) Freistellungsbeschluss.

(4) Das Seniorenheim Jesenwang (nachfolgend Seniorenheim) ist ebenfalls Teil des Kommunalunternehmens und wird gemeinsam mit dem Klinikum als einheitlicher Betrieb geführt. Der Betrieb des Seniorenheims dient der voll- und teilstationären Unterbringung sowie der Betreuung und Verpflegung alter und pflegebedürftiger Menschen in der Dauerpflege sowie in der Kurzzeitpflege.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung ***

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bei der Bereitstellung bedarfsgerechter voll- und teilstationärer Pflegeeinrichtungen der Altenpflege handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Landkreise im eigenen Wirkungskreis (vgl. Art. 72, 73 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG), Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung - BV, Art. 51 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

Diese Verpflichtung stellt ebenfalls eine beihilferechtlich ausgleichsfähige Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c) Freistellungsbeschluss dar.

(5) Das Kommunalunternehmen ist weiterhin mit 51% der Gesellschaftsanteile an der FKS - Fürstenfeldbrucker Klinik-Service GmbH (nachfolgend FKS) beteiligt. Die FKS ist tätig im Bereich des Betriebs von Küchen zur Verpflegung von Patienten und Mitarbeitern, Erbringung von Hygiene-, Reinigungs- und Sterilisationsleistungen im Krankenhausbereich sowie im Bereich des Seniorenheims, der Erbringung von Gebäude-Management- und Logistikleistungen im Krankenhausbereich und im Bereich des Seniorenheims sowie der Erbringung von Leistungen im Bereich der Pflegehilfs-, Wirtschafts- und Verwaltungsdienste im Krankenhausbereich sowie im Bereich des Seniorenheims.

Bei diesen Leistungen, die unmittelbar mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verbunden sind, handelt es sich um sog. Nebendienstleistungen, die ebenfalls Gegenstand einer Betrauung sein können (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. b), letzter Halbsatz Freistellungsbeschluss).

II. Betrauung der Unternehmen

§ 1

Betrauung des Kommunalunternehmens Kreisklinik Fürstenfeldbruck mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Zu Art. 4 Freistellungsbeschluss)

(1) Der Landkreis Fürstenfeldbruck (Landkreis) betraut das Kommunalunternehmen Kreisklinik Fürstenfeldbruck (Klinikum) auf der Grundlage des Planaufnahmebescheides des Freistaats Bayern aus dem Jahr 1970 mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

- a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldiensten sowie vor- und nachstationärer Behandlung) in folgenden Abteilungen:
 - Anästhesie
 - Chirurgie
 - Innere Medizin
 - Gynäkologie und Geburtshilfe
 - Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde (HNO)
 - Neurochirurgie
 - Neurologie
 - Orthopädie
 - Palliativmedizin
 - Radiologie
 - Urologie
 - Schmerztherapie
- b) ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst), soweit sie gesetzlich zulässig, insbesondere kommunalrechtlich erforderlich sind.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen:

- Tätigkeit im Bereich der Aus-, Weiter- und Fortbildung von nichtärztlichem Fachpersonal
- Tätigkeit als akademisches Lehrkrankenhaus der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Ausbildung von PJ-Studenten
- Gesundheitskurse

(2) Daneben erbringt das Klinikum folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- Vermietung, Verpachtung und Überlassung von Grundstücken, Räumlichkeiten und Einrichtungen an Dritte
- Betrieb einer Cafeteria
- Verpflegungsleistungen außerhalb des Krankenhausbereichs (Landratsamt, Caritas)

§ 2

Betrauung des Kommunalunternehmens Seniorenheim Jesenwang mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Zu Art. 4 Freistellungsbeschluss)

(1) Der Landkreis betraut das Kommunalunternehmen Seniorenheim Jesenwang (Seniorenheim) mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises:

1. Leistungen zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Altenpflege:
 - Voll- und teilstationäre Unterbringung, Betreuung und Verpflegung alter und pflegebedürftiger Menschen in der Dauerpflege sowie in der Kurzzeitpflege
 - Bereitstellung und Betrieb der notwendigen Senioren- und Seniorenpflegeheime

(2) Daneben erbringt das Seniorenheim keine Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.

§ 3

Betrauung der FKS - Fürstenfeldbrucker Klinik-Service GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Zu Art. 4 Freistellungsbeschluss)

(1) Der Landkreis betraut die FKS - Fürstenfeldbrucker Klinik-Service GmbH (FKS) mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises:

Mit der Erbringung der Leistungen des Kommunalunternehmens Kreisklinik Fürstenfeldbruck und des Seniorenheims Jesenwang, mit denen dieses nach § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 dieses Betrauungsakts betraut wurde, unmittelbar verbundene Nebendienstleistungen, insbesondere

- Betrieb von Küchen zur Verpflegung von Patienten und Mitarbeitern
- Erbringung von Hygiene-, Reinigungs- und Sterilisationsleistungen im Krankenhausbereich sowie Hygiene- und Reinigungsleistungen im Bereich des Seniorenheims

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- Erbringung von Gebäude-Management- und Logistikleistungen im Krankenhausbereich sowie im Bereich des Seniorenheims
- Erbringung von Leistungen im Bereich der Pflegehilfs-, Wirtschafts- und Verwaltungsdienste im Krankenhausbereich sowie im Bereich des Seniorenheims

(2) Daneben erbringt die FKS folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- Erbringung von Hygiene-, Reinigungs- und Sterilisationsleistungen außerhalb des Krankenhausbereichs und des Bereichs des Seniorenheims,
- Erbringung von Gebäude-Management- und Logistikleistungen außerhalb des Krankenhausbereichs und des Bereichs des Seniorenheims,
- Erbringung von Leistungen im Bereich der Wirtschafts- und Verwaltungsdienste außerhalb des Krankenhausbereichs und des Bereichs des Seniorenheims.

§ 4

Befristung der Betrauungen (Zu Art. 4 Freistellungsbeschluss)

Die Betrauung der Unternehmen nach § 1 bis 3 gilt ab dem 03.04.2020 und ist jeweils befristet auf den 02.04.2030.

III. Gewährung von Ausgleichsleistungen

§ 5

Ausgleichszahlung und andere Begünstigungen (Zu Art. 5 Freistellungsbeschluss)

(1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis den Unternehmen Ausgleichsleistungen, insbesondere durch

- unentgeltlichen Nießbrauch an Betriebsgrundstücken
- Ausgleich eines Jahresfehlbetrags
- Gewährung von Investitionszuschüssen, soweit die Maßnahmen nicht durch den Bund oder den Freistaat Bayern gefördert werden
- Einräumung von Kassenkrediten im Rahmen eines Cash-Pools
- Übernahme von Bürgschaften
- Übernahme von Personalkosten, soweit sie durch Zahlung der sog. Großraumzulage München entstehen
- Gewährträgerschaft nach Art. 77 Abs. 4 LKrO

Der Ausgleichsbedarf der Unternehmen resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1. Aus dem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Unternehmen auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.

(2) Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan des betreffenden Unternehmens. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan des betreffenden Unternehmens.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

(3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Bedarf an Ausgleichsleistungen, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(4) Die Ausgleichsleistungen gehen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten und des angemessenen Gewinns gelten die Vorschriften des Art. 5 Abs. 2 bis 8 Freistellungsbeschluss.

(5) Soweit die Unternehmen sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 ausüben, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, müssen die Unternehmen in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Unternehmen erstellen hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss ist zu berücksichtigen. Die Unternehmen werden die Trennungsrechnungen dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 6

Kontrolle von Überkompensation (Zu Art. 6 Freistellungsbeschluss)

(1) Um sicherzustellen, dass die Ausgleichsleistungen oder andere Begünstigungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse des Voraussetzungen des Freistellungsbeschluss entspricht und insbesondere keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 entsteht, führen die Unternehmen jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss und die sich darauf beziehende kommunalrechtlich erforderliche Prüfung sowie einen Geschäftsabschluss am Ende des Betrauungszeitraums. Im Hinblick auf Investitionszuschüsse kontrolliert der Landkreis ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften stellt der Landkreis zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf.

(2) Eine etwaige Überkompensation haben die Unternehmen dem Landkreis nach Aufforderung zurückzuzahlen. Soweit eine etwaige Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsbetrag bezogen auf das jeweilige Unternehmen nicht um mehr als 10% übersteigt, so kann sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

§ 7

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 Freistellungsbeschluss)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Fürstenfeldbruck, 02.04.2020

Thomas Karmasin
Landrat

Thomas Karmasin
Landrat